

## ENTSCHEIDUNG DES MONATS JUNI 2021

Art 4 Z 1, Art 9, Art 79, Art 82 DSGVO

**Aus einer aus statistischer Auswertung von anonymen Umfragedaten ermittelten Wahrscheinlichkeitsaussage über die Parteiaffinität einer konkreten Person geht die politische Meinung der Person im Sinn des Art 9 Abs 1 DSGVO hervor. Bei rechtswidriger Verarbeitung dieser Daten steht ein Unterlassungsanspruch gem Art 79 DSGVO sowie ein Schadenersatzanspruch gem Art 82 DSGVO zu.**

OGH 15.4.2021, 6 Ob 35/21x

Die Beklagte verfügt über eine Gewerbeberechtigung als Adressenverlag und war zehn Jahre lang als Adresshändlerin mit dem Ziel tätig, ihren werbetreibenden Kunden den zielgerichteten Versand von Werbung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang erhob sie seit 2017 Informationen zu den Parteiaffinitäten der gesamten österreichischen Bevölkerung. Meinungsforschungsinstitute führten dazu anonyme Umfragen durch, bei denen konkrete Fragen zum Interesse an Wahlwerbung gestellt wurden. Die Ergebnisse kombinierte die Beklagte mit Statistiken aus Wahlergebnissen, um letztlich mit Hilfe eines Algorithmus „Zielgruppenadressen“ nach soziodemografischen Merkmalen zu definieren, denen meistens über hundert Personen zugeschrieben wurden. Die einzelnen Personen wurden – außer bei unzureichender Signifikanz – je nach Wohnort, Alter, Geschlecht usw einer oder mehreren Marketinggruppen und -klassifikationen zugeordnet. Dafür kaufte die Beklagte auch Adressdaten von anderen Adresshändlern oder aus Kunden- und Interessentendateien von Unternehmen zu. Die Basisdaten wurden mit Hilfe von Wahlergebnissen laufend aktualisiert und immer wieder angewandt. Jene Daten, die nicht mit einem Sperrvermerk aufgrund eines Eintrags in die Robinsonliste versehen waren, wurden an zwei (namentlich genannte) politische Parteien und eine parteinahe Organisation verkauft. Im Bereich „Daten- und Adressmanagement“ arbeiteten zwischen 50 und 100 Mitarbeiter der Beklagten; sie unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht. Betreffend den Kläger wurden Daten verarbeitet (zB Mögliche Zielgruppe für Wahlwerbung FPÖ – statistisch hochgerechnet: hoch), aber nicht an Dritte weitergegeben.

Der Kläger begehrt, die Beklagte habe es zu unterlassen, personenbezogene Daten, aus denen seine politische Meinung hervorgeht, insbesondere Daten zur Parteiaffinität zu verarbeiten; weiters möge sie zur Löschung all dieser Daten sowie zur Zahlung von 1.000 EUR verpflichtet werden. Das Erstgericht gab dem Unterlassungsbegehren statt und wies das Löschungs- (insoweit nicht mehr Gegenstand des Revisionsverfahrens) sowie das Zahlungsbegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte das Ersturteil

Dazu erwog der OGH:

Die hier zu beurteilenden Informationen unterlägen dem Regime der DSGVO, seien sie doch dem Kläger direkt zugeordnet und würden Aussagen etwa über seine Vorlieben und Einstellungen enthalten; ob die Einschätzungen tatsächlich zutreffend seien, sei hingegen unerheblich. Auch dass die Daten (lediglich) über statistische Wahrscheinlichkeiten errechnet seien, ändere nichts am Vorliegen personenbezogener Daten. Die „Affinitäten“ enthielten eine Wahrscheinlichkeitsaussage über bestimmte Interessen und Vorlieben des Klägers. Ein Vergleich mit Wahlanalysen gehe fehl, weil bei diesen mangels Zuordnung statistisch erhobener Werte zu bestimmten Personen gerade keine Aussage über das vermutete Wahlverhalten eines Einzelnen getroffen und damit keine personenbezogenen Daten generiert würden. Eine dem Kläger zugeschriebene (hohe) Empfänglichkeit für Parteiwerbung der FPÖ sei somit ein personenbezogenes Datum.

Da Art 9 DSGVO insbesondere auch davor schützen soll, dass betroffene Personen durch die Datenverarbeitung dem Risiko besonders schwerwiegender Diskriminierungen ausgesetzt seien, sei es geboten, nicht nur solche Daten in den Schutzbereich des Art 9 Abs 1 DSGVO einzubeziehen, aus denen die tatsächliche politische Einstellung des Betroffenen hervorgehe, sondern gerade auch Daten über vermutete politische Vorlieben des Einzelnen, berge doch deren Verarbeitung ebenfalls das Risiko besonders negativer Folgen für den Betroffenen in sich. Würden – wie hier – Personen mit einer hohen „Parteiaffinität“ als für Werbung – und damit für eine bestimmte politische Meinung – empfänglich angesehen und sollten deshalb gezielt mit Werbung über bestimmte politische Parteien beworben werden, stünden dazu spiegelbildlich die Gefahren, die Art 9 DSGVO vermeiden möchte: derartige Personen zu benachteiligen oder gar zu verfolgen, weil eine gewisse Nähe zu einer Partei vermutet werde.

Dass das Verhalten der Beklagten rechtswidrig sei, bedürfe keiner näheren Ausführungen, sei doch eine Einwilligung nicht einmal behauptet worden (vgl Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Der Kläger habe somit auf Grundlage des Art 79 Abs 1 DSGVO einen Anspruch auf Unterlassung, wenn – wie hier -- trotz der bereits erfolgten Löschung der rechtswidrig verarbeiteten Daten nach wie vor eine Rechtsverletzung drohe. Da auch die Wiederholungsgefahr zu bejahen sei, weil die Beklagte durch nichts daran gehindert sei, von sich aus den Adresshandel wieder aufzunehmen und zu diesem Zweck neuerlich Daten über die Parteiaffinität (auch) des Klägers zu verarbeiten, bestehe der Unterlassungsanspruch zu Recht, worüber mit Teilurteil abzusprechen sei.

Zur Frage der Berechtigung des Schadenersatzanspruchs sei ein Vorabentscheidungsersuchen mit folgenden Fragen einzuholen:

1. Erfordert der Zuspruch von Schadenersatz nach Art 82 DSGVO neben einer Verletzung von Bestimmungen der DSGVO auch, dass der Kläger einen Schaden erlitten hat oder reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von Schadenersatz aus?

2. Bestehen für die Bemessung des Schadenersatzes neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz weitere Vorgaben des Unionsrechts?

3. Ist die Auffassung mit dem Unionsrecht vereinbar, dass Voraussetzung für den Zuspruch immateriellen Schadens ist, dass eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung

von zumindest einigem Gewicht vorliegt, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht?